

Bekanntmachung des Wahlleiters

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Merzenich und der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Gemeinde Merzenich am 13. September 2020

Gemäß §§ 24 der Kommunalwahlordnung –KWahlO- vom 31. August 1993 (GV.NW. S. 592, 967); zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2019 (GV.NRW. S. 602) -SGV.NRW. 1112- fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Vertretung der Gemeinde Merzenich und der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Gemeinde Merzenich, Valdersweg 1, 52399 Merzenich, Zimmer 34, während der allgemeinen Öffnungszeiten kostenlos abgegeben werden. Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

Montag	von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr - 16.30 Uhr
Mittwoch	von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr.

Die Vordrucke können auch über die im Internet verfügbare Parteienkomponente des Verfahrens „Votemanager“ unter www.votemanager.de/parteienkomponente heruntergeladen werden. Die Wahlvorschläge können auch mit Hilfe der Parteienkomponente erfasst und die benötigten Formulare ausgedruckt werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes – KwahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV.NRW. S. 202) -SGV.NRW. 1112- und der §§ 25, 26 und 31 sowie §§ 75a und 75b Kommunalwahlordnung weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt wor-

den ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerin), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 01. August 2019, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Der Wahlausschuss der Gemeinde Merzenich hat in seiner Sitzung am 04. Februar 2020 die Einteilung des Wahlgebietes in 13 Wahlbezirke beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung der Einteilung der Wahlbezirke wurde am 13. Februar 2020 auf der Homepage der Gemeinde Merzenich (www.gemeinde-merzenich.de) vorgenommen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertre-